

## Kurzbericht

## öffentlicher Teil

39. Sitzung – Innenausschuss

4. März 2026 – 16:48 bis 17:50 Uhr

### Anwesende:

Vorsitz: Thomas Hering (CDU)

#### CDU

Alexander Bauer  
Holger Bellino  
Ina Dürr  
Hans Christian Göttlicher  
Andreas Hofmeister  
Stefan Schneider  
Uwe Serke  
Frank Steinraths

#### AfD

Robert Lambrou  
Christian Rohde  
Bernd Erich Vohl  
Sandra Weegels

#### SPD

Alexander Hofmann (Wiesbaden)  
Rüdiger Holschuh  
Sebastian Sack  
Marius Weiß

#### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vanessa Gronemann  
Lara Klaes  
Torsten Leveringhaus  
Christoph Sippel

#### Freie Demokraten

Moritz Promny  
Yanki Pürsün

#### fraktionslos

Dirk Gaw

### Weitere Anwesende:

Minister Prof. Dr. Roman Poseck, Staatssekretär Martin Rößler, Vertreterinnen und Vertreter der Staatskanzlei, der Ministerien und des Rechnungshofs sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und der Landtagskanzlei.

Die Liste aller Anwesenden liegt der Ausschussgeschäftsführung vor.



(Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung: 16:58 Uhr)

**6. Dringlicher Berichts Antrag**  
**Fraktion der Freien Demokraten**  
**Briefwahlpraxis bei Ausländerbeirats- und Kommunalwahlen**  
**– Missbrauchsrisiken, Vollmachtskontrolle und Handlungs-**  
**bedarf im Kommunalwahlrecht**  
**– Drucks. [21/3670](#) –**

Vorbemerkung der **Fragesteller:**

Mit den Kleinen Anfragen Drucksachen 21/3237, 19/5811 und 20/1789 wurden Hinweise auf mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Briefwahl zu Ausländerbeirats- und anderen Kommunalwahlen aufgegriffen, darunter staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, Manipulationsverdachtsfälle, massenhafte Briefwahlanträge über wenige E-Mail-Adressen sowie Versendungen an auffällige Sammelanschriften. Obwohl die Landesregierung diese Vorgänge jeweils als „außergewöhnliche Einzelfälle“ einstuft und die bestehenden Schutzvorschriften im Regelfall für ausreichend hält, zeigen die geschilderten Vorfälle in verschiedenen Jahren und Kommunen wiederkehrende Probleme bei Beantragung, Versand und Kontrolle von Briefwahlunterlagen. Die Antwort der Landesregierung auf Drucksache 21/3237 verweist im Wesentlichen auf kommunale Zuständigkeiten, die Kommunalwahlordnung und allgemeine Aufbewahrungspflichten, ohne im Detail darzulegen, wie Plausibilitätsprüfungen, Vollmachtskontrollen oder der Umgang mit auffälligen Briefwahlanträgen tatsächlich praktiziert werden. Problematisch wäre, wenn bei der Versendung von Briefwahlunterlagen an von der Meldeanschrift abweichende Adressen ein bloßer Hinweisbrief an die Wahlberechtigten als ausreichende Sicherung angesehen würde, obwohl absehbar sei, dass Wahlberechtigte abwesend sein, Hinweise übersehen oder sich in Abhängigkeits- bzw. Gefälligkeitsverhältnissen befinden könnten und damit Dritte faktisch Einfluss auf die Stimmabgabe gewinnen würden. Erkennbare Missbrauchsmöglichkeiten blieben so bestehen, die durch klarere und strengere Prüfmechanismen, etwa verbindliche Plausibilitätsprüfungen bei Massenansträgen, beim Versand an Sammelanschriften oder bei elektronischen Anträgen, verringert werden könnten. Diese Missbrauchsrisiken zeigen sich aktuell bei den Ermittlungen zu den Unterstützerunterschriften für die Frankfurter Kommunalwahlliste „Frankfurt – Sozial!“ des früheren Oberbürgermeisters Peter Feldmann. Nach Medienberichten sollen sich auf der Liste nicht nur Unterschriften mehrerer Verstorbener finden, sondern auch mindestens 29 Personen, die nie für diese Liste unterschrieben haben sollen. Zugleich tritt bei der elektronischen Beantragung von Briefwahlunterlagen ein Spannungsverhältnis zwischen der klaren Vollmachtsanforderung des § 17 Absatz 3 KWO und der tatsächlichen kommunalen Praxis zutage. Dies lässt sich exemplarisch an der Handhabung in Frankfurt am Main (Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2026, Frage Nr. 3785, Stadtv. Pürsün, FDP) nachvollziehen und birgt ein erhebliches Missbrauchspotenzial, da Briefwahlunterlagen faktisch für Dritte beantragt und an abweichende

Anschriften versandt werden können, ohne dass in jedem Fall eine nachprüfbare schriftliche Vollmacht vorliege.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck:**

In meiner Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Yanki Pürsün, Drucksache 21/3237, habe ich die maßgeblichen wahlrechtlichen Regelungen für die Durchführung der Ausländerbeiratswahlen einschließlich der Briefwahl dargelegt. Es gelten die Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

Die praktische Durchführung der Briefwahl unter Beachtung der wahlrechtlichen Vorschriften liegt in der Hand der jeweiligen Kommune. Es handelt sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Auch die Überprüfung von Auffälligkeiten in Wahlunterlagen ist eine Aufgabe in kommunaler Selbstverwaltung.

Soweit die Fragesteller Auskünfte zur kommunalen Praxis, zur Durchführung der Briefwahl und zu Auffälligkeiten vor Ort erbitten, muss ich darauf verweisen, dass der Landesregierung hierzu keine Daten vorliegen. Auch hier liegt die Verantwortung bei den Kommunen.

Angesichts der Hochphase der Kommunalwahlvorbereitung ist es der Landesregierung innerhalb der für einen Dringlichen Berichtsantrag vorgesehenen Frist nicht möglich gewesen, sämtliche 421 Wahlbehörden zu Vorgängen zu befragen, die in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Wahlbehörden fallen. Darüber hinaus sind die Vorgänge ggf. Gegenstand von Wahlprüfungsverfahren oder bei Verdacht strafbarer Handlungen auch von Strafverfahren. Die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen im Übrigen den wahlrechtlichen Bestimmungen, die für Bundestagswahlen, Europawahlen und Landtagswahlen gleichermaßen gelten.

Vor diesem Hintergrund bin ich etwas überrascht über den Dringlichen Berichtsantrag. Zum Teil werden frühere, bereits von der Landesregierung beantwortete Anfragen von Abgeordneten der fragestellenden Fraktion erneut gestellt. Zwei der drei Kleinen Anfragen, zu denen die Fragesteller Rückfragen haben, hat mein Amtsvorgänger beantwortet. Eine davon datiert vom März 2018.

Ich muss aufgrund der dargestellten Umstände vorab darauf hinweisen, dass ich einige der vorliegenden Fragen voraussichtlich nicht in der von den Fragestellenden gewünschten Ausführlichkeit und Detailtiefe beantworten kann.



Ich komme nun zu den einzelnen Fragen des Dringlichen Berichtsantrags:

I. Dokumentation, Aufbewahrung, Nachvollziehbarkeit

*Frage 1: In welcher Form werden in der Praxis der hessischen Kommunen die Anträge auf Briefwahlunterlagen zu Ausländerbeiratswahlen dokumentiert, registriert und archiviert?*

*Frage 2: Wie wird sichergestellt, dass diese Unterlagen so lange aufbewahrt werden, dass Unregelmäßigkeiten auch nachträglich nach § 112 KWO geprüft werden können?*

II. Umgang mit Vollmachten und Vertretungsgrenzen bei der Beantragung von Briefwahlunterlagen

*Frage 3: Wurde bei allen Anträgen, die „für andere“ gestellt wurden, eine schriftliche Vollmacht im Sinne des §17 Absatz 3 KWO und § 18 Absatz 5 KWO vorgelegt?*

*Frage 4: Inwiefern wird kontrolliert, dass die bevollmächtigte Person nach § 18 Absatz 5 KWO nicht mehr als vier Wahlberechtigte für eine Wahl vertritt?*

*Frage 5: Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus etwaigen festgestellten Defiziten bei der Prüfung von Vollmachten, und welche Leitlinien oder Nachschärfungen sind im Lichte des in § 18 Absatz 5 KWO geregelten Vier-Personen-Limits bei persönlicher Abholung von Unterlagen geplant?*

*Frage 6: Wie bewertet die Landesregierung die derzeitige Praxis, dass bei online beantragten Briefwahlunterlagen, die an eine von der Meldeanschrift abweichende Adresse versandt werden, keine digitale Vollmachtsprüfung erfolgt, wie dies der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main in der Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 29. Januar 2026 (Frage Nr. 3785, Stadtv. Pürsün, FDP) geschildert hat?*

*Frage 7: Hält die Landesregierung es vor dem Hintergrund der Schutzfunktion des § 17 Absatz 3 KWO für ausreichend, dass bei elektronischer Antragstellung – wie es der Magistrat Frankfurt in der Fragestunde vom 29. Januar 2026 (Frage Nr. 3785) schildert – faktisch überwiegend nur die Angaben nach § 17 Absatz 2 KWO (Name, Geburtsdatum, Anschrift) geprüft werden, ohne dass systematisch erhoben und kontrolliert wird, ob der Antrag „für einen anderen“ gestellt wird und eine Vollmacht tatsächlich vorliegt?*

Die Fragen unter I. und II. beantworte ich aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Nach § 17 Kommunalwahlordnung (KWO) kann ein Wahlschein zur Teilnahme an der Briefwahl schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Gemeindebehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Übermittlung als gewahrt. Demnach kann auch ein Online-Formular verwendet werden, sofern die Gemeinde dies anbietet. Eine telefonische Antragstellung ist aufgrund der damit verbundenen Missbrauchsgefahren

unzulässig. Bei der Antragstellung müssen Vor- und Nachname, Geburtsdatum und die Anschrift angegeben werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nach § 17 Absatz 3 KWO durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wird die Versendung der Briefwahlunterlagen an eine andere als die gemeldete Wohnanschrift beantragt, erfolgt nach § 18 Absatz 4 Satz 2 KWO gleichzeitig eine Mitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten. Das ermöglicht zum einen die Ausübung der Briefwahl auch dann, wenn sich der Wahlberechtigte in dem Briefwahlzeitraum an einem anderen Ort aufhält.

Zum anderen kann der Wahlberechtigte eine missbräuchliche Antragstellung mit abweichender Adressangabe durch eine unbefugte Person durch die zusätzliche Mitteilung an seine Wohnanschrift erkennen und der Gemeinde melden. Das Wahlamt der Gemeinde kann den ausgestellten Wahlschein für ungültig erklären, und der Wahlberechtigte kann an der Urnenwahl teilnehmen oder auf eigenen Antrag neue Briefwahlunterlagen erhalten. Eine Prüfung der IP-Adressen von Online-Antragstellern sehen die wahlrechtlichen Bestimmungen nicht vor.

Lieber Herr Promny, lieber Herr Pürsün, gestatten Sie mir die kleine Spitze: Ich bin schon etwas überrascht, dass ausgerechnet die FDP das Thema der IP-Adressen im Kontext wahlrechtlicher Überprüfungen erwähnt.

Die Regelungen zur Ausübung der Briefwahl sind so ausgestaltet, dass sie sowohl für die Wahlberechtigten als auch für die Kommunen, denen die Durchführung der Briefwahl bei allen kommunalen und landesweiten Wahlen obliegt, praktikabel sind.

Neben Vorkehrungen gegen möglichen Missbrauch dienen die Regelungen zur Briefwahl insbesondere auch der erleichterten Ausübung des Wahlrechts und dem dahinterstehenden Verfassungsgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Die Vorschriften zur Durchführung der Briefwahl gewährleisten im Rahmen dessen, was verfassungsrechtlich und wahlorganisatorisch vertretbar ist, einen ausreichenden Schutz vor Missbrauchsgefahren und hinreichende Überprüfungs- und Korrekturmöglichkeiten durch die kommunalen Wahlbehörden. Missbrauchsfälle können natürlich niemals vollständig ausgeschlossen werden. Sie können aber auch noch nach einer Wahl Gegenstand von Wahlprüfungs- und Strafverfahren sein.

Aus der Sicht der Landesregierung sprechen viele Argumente dafür, die Regelungen zur Durchführung der Briefwahl im Kommunalwahlrecht weiterhin eng an den Bestimmungen des Bundestags-, Europa- und Landtagswahlrechts auszurichten. Unterschiedliche wahlrechtliche Vorgaben könnten insbesondere bei parallel durchgeführten Wahlen die organisatorischen Abläufe für die kommunalen Wahlbehörden erschweren und damit eher zusätzliche Fehlerquellen eröffnen, ohne einen nennenswerten Sicherheitsgewinn zu erwarten.



Der Landesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die kommunalen Wahlleiterinnen und Wahlleiter sowie die Wahlvorstände bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben überfordert oder nicht in der Lage wären, auf Auffälligkeiten im Wahlverfahren sachgerecht zu reagieren.

Ergänzend verweise ich auf meine Antwort zu der Kleinen Anfrage auf Drucksache 21/3237 und auf meine Vorbemerkungen.

### III. Schutz vor unzulässiger Einflussnahme

- Frage 8: Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Wahlbeteiligung, insbesondere zur Briefwahlbeteiligung, in Gemeinschaftsunterkünften und ähnlichen Einrichtungen bei den Wahlen der Ausländerbeiräte vor, jeweils im Vergleich zur stadtweiten Wahlbeteiligung?*
- Frage 9: Wie werden auffällige Häufungen der Briefwahlbeantragung in solchen Einrichtungen bewertet, jeweils im Vergleich zur stadtweiten Wahlbeteiligung, und wann sieht die Landesregierung Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, zum Beispiel durch exponierte Parteimitglieder oder Kandidaten?*
- Frage 10: Welche Maßnahmen ergreift oder plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass es in Gemeinschaftsunterkünften nicht zu missbräuchlicher kollektiver Beantragung und Steuerung von Briefwahlunterlagen durch Dritte kommt und die Wahlentscheidung der Bewohnerinnen und Bewohner frei bleibt?*
- Frage 11: Welche zusätzlichen Prüf- und Plausibilitätsmechanismen gelten oder sind vorgesehen, wenn Briefwahlunterlagen für zahlreiche Wahlberechtigte aus verschiedenen Teilen einer Gemeinde an ein und dieselbe Adresse oder Organisation innerhalb dieser Gemeinde versendet werden?*
- Frage 12: Hält es die Landesregierung vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen (unter anderem Vereinslokale, Einrichtungen, zentrale Vertreter) für unproblematisch, wenn in solchen Fällen mehr als vier Briefwahlunterlagen an den gleichen Empfänger oder die gleiche Anschrift versandt werden?*
- Frage 13: Wie werden aktuell Auffälligkeiten in den Meldedaten erkannt und ausgewertet, die zu einer Häufung von Briefwahlunterlagen oder Kandidaturen unter derselben Anschrift führen können, insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Berichterstattung zu möglichen Unregelmäßigkeiten?*

Die Fragen unter III. beantworte ich aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Die Wahlbeteiligung ergibt sich aus den von den Kommunen jeweils öffentlich bekannt gemachten Wahlergebnissen. Zur kommunalen Praxis und zu einzelnen Auffälligkeiten bei der Briefwahl kann die Landesregierung keine Auskünfte geben. Die Fragen sind an die Kommunen zu richten.

Ergänzend verweise ich auf meine bisherigen Ausführungen.



## IV. Beschwerden, Allgemeinheit der Wahl, Briefwahlbewertung

- Frage 14: Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung zu den bislang bekannt gewordenen Verdachtsfällen von Wahlmanipulation im Zusammenhang mit der Briefwahl bei der Ausländerbeiratswahl 2015 in Frankfurt vor?*
- Frage 15: Kann man die Ausländerbeiratswahl 2015 in Frankfurt nach Auffassung der Landesregierung noch als allgemeine Wahl bezeichnen, wenn von 7.571 Briefwahlunterlagen mindestens 2.000 Unterlagen von 44 Personen beantragt wurden?*
- Frage 16: Wie beurteilt die Landesregierung das Anbieten der Briefwahlmöglichkeit und des Versandes von Briefwahlunterlagen zu Händen Dritter bei Ausländerbeiratswahlen insgesamt, insbesondere vor dem Hintergrund der seit 2015 dokumentierten Unregelmäßigkeiten und der aktuellen Praxis elektronischer Wahlscheinanträge?*
- Frage 17: Wie schätzt die Landesregierung das Risiko ein, dass in größerer Zahl von Dritten beantragte Briefwahlunterlagen nicht ausschließlich von den jeweiligen Wahlberechtigten ausgefüllt werden?*
- Frage 18: Wie viele Reaktionen von Wahlberechtigten sind der Landesregierung bekannt geworden, wenn Anträge auf Briefwahl für fremde Adressen eingehen?*
- Frage 19: Zu welchen Konsequenzen haben diese Reaktionen jeweils geführt?*
- Frage 20: Werden Beschwerden der Wahlberechtigten der zuständigen Wahlaufsichtsbehörde bzw. der Gemeindevertretung mitgeteilt?*
- Frage 21: Bestehen für Wahlvorstände, Gemeindevahllleitungen oder Wahlämter Vorgaben oder Pflichten, Fälle zurückgewiesener Wahlberechtigter zu erfassen, in denen im Wahllokal ein Sperrvermerk wegen beantragter Briefwahl im Wählerverzeichnis festgestellt wurde und deshalb keine Stimmabgabe zugelassen wurde?*
- Frage 22: Müssen die genannten Fälle dokumentiert und an die zuständige Kommunalaufsicht gemeldet werden?*
- Frage 23: Wie viele Fälle sind der Landesregierung seit 2015 bekannt geworden, in denen Wahlberechtigten im Wahllokal die Stimmabgabe verweigert wurde, weil im Wählerverzeichnis bereits eine beantragte Briefwahl vermerkt war, die betroffenen Personen aber geltend gemacht haben, keine Briefwahlstimme abgegeben zu haben?*
- Frage 24: Sind der Landesregierung Fälle bekannt geworden, in denen wegen des Verdachts von Wahlfälschung oder anderer Straftaten im Zusammenhang mit zu Unrecht vermerkter oder missbräuchlich genutzter Briefwahlstimmen Strafverfahren eingeleitet wurden?*



*Frage 25: Ist der Landesregierung das Phänomen bekannt, dass einzelne Personen in großer Zahl Briefwahlunterlagen für andere Wahlberechtigte beantragen, die Briefwahlunterlagen an die Wohnanschrift der jeweiligen Wahlberechtigten zugestellt, von Dritten aus dem Briefkasten entnommen, von den Wahlberechtigten mangels eigenen Antrags und Erwartung häufig nicht bemerkt, die Unterschriften auf den Wahlscheinen gefälscht und die Stimmzettel von Dritten ausgefüllt und zurückgesandt werden, sodass die zuständige Stadt oder Gemeinde hiervon regelmäßig keine Kenntnis erlangt?*

*Frage 26: Hält die Landesregierung vor dem Hintergrund eine systematische Überprüfung der Unterschriften bei der Briefwahl bei Ausländerbeiratswahlen für sinnvoll?*

Die Fragen unter IV. beantworte ich aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Für 2015 sind sämtliche polizeilichen Unterlagen aufgrund des Ablaufs von Aufbewahrungsfristen gelöscht worden.

Zu Vorgängen im Zusammenhang mit der Briefwahl bei der Ausländerbeiratswahl 2015 in Frankfurt hat mein Amtsvorgänger die in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierte Kleine Anfrage auf Drucksache 20/1789 aus dem Jahr 2020 beantwortet.

Die Allgemeinheit der Wahl ist nicht beeinträchtigt, wenn Briefwahlunterlagen stellvertretend beantragt werden, solange die Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten selbst erfolgt. Gegenteilige Anhaltspunkte liegen hier nicht vor. Im Übrigen handelt es sich um ein seit elf Jahren abgeschlossenes Wahlverfahren. Mittlerweile haben sich zudem die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung von Ausländerbeiratswahlen geändert.

Zu Beschwerden von einzelnen Wahlberechtigten oder Fällen von zurückgewiesenen Wahlberechtigten aufgrund eines Sperrvermerks im Wählerverzeichnis oder sonstigen Einzelfällen kann die Landesregierung keine Auskunft geben. Grundsätzlich haben die Wahlvorstände im Wahllokal einen Wähler, bei dem sich im Wählerverzeichnis ein Sperrvermerk befindet und der keinen Wahlschein vorlegt, durch Beschluss zurückzuweisen. Die Beschlüsse sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Eine Berichts- oder Dokumentationspflicht der Kommunen besteht nicht.

Die Durchführung der Briefwahl ist kommunale Selbstverwaltung und obliegt der jeweiligen Kommune. Fragen zur kommunalen Praxis oder zu einzelnen örtlichen Vorgängen bei der Briefwahl sind daher an die zuständige Kommune zu richten.

Ob Unterschriften bei der Briefwahl zu Ausländerbeiratswahlen überprüft werden, liegt in der Zuständigkeit der Kommunen und erfolgt anlass- und einzelfallbezogen. Eine landesweit verpflichtende, systematische Prüfung bedürfte einer gesetzlichen Vorgabe, wäre mit erheblichem Bürokratieaufwand verbunden und mit Blick auf Verhältnismäßigkeit, Regelungsgleichlauf und Gleichbehandlung problematisch.

Im Übrigen verweise ich hinsichtlich der allgemeinen Sach- und Rechtslage auf meine bisherigen Auskünfte sowie auf die Beantwortungen der vorangegangenen Kleinen Anfragen zu diesem Themenkomplex.

Abgeordneter **Moritz Promny** weist darauf hin, seiner Kenntnis nach erfolge die unter II.7 thematisierte elektronischer Antragstellung bei der Stadt Frankfurt über die ekom21. Er bitte um Auskunft, ob alle 421 Wahlbehörden in diesem Zusammenhang die ekom21 beauftragten. Sofern dies zutreffend sei, bitte er ergänzend mitzuteilen, ob und inwiefern überprüft werde, ob den Vorgaben des § 17 Absatz 3 KWO Rechnung getragen werde.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** führt aus, die Landesregierung gehe grundsätzlich von der Ordnungsmäßigkeit der Wahl aus und erkenne daher keinen gesetzlichen Änderungsbedarf. Zudem setze die Landesregierung Vertrauen in die Kommunen, sorgfältig zu arbeiten.

Gleichwohl sei ein Spannungsbogen zwischen Kontrolle einerseits, die mit erheblichem Aufwand verbunden sei, und Manipulationsgefahren andererseits zu erkennen. Ferner messe die Landesregierung dem Gleichlauf von Wahlen eine große Bedeutung bei. Deshalb wolle die Landesregierung für einzelne Wahlen kein gesondertes Prozedere vorsehen.

Darüber hinaus sei seitens der Kommunen seines Wissens nach nicht das Anliegen vorgetragen worden, zu Änderungen zu kommen. Anstehende Wahlen würden gleichwohl in Überlegungen über mögliche Änderungen einbezogen. Er warne allerdings davor, die Briefwahl zu diskreditieren. Im Übrigen gehe er davon aus, dass Briefwahlen sachgerecht und manipulationsfrei durchgeführt würden, auch wenn einzelne Ausreißer nicht auszuschließen seien.

Abgeordneter **Bernd Erich Vohl** macht darauf aufmerksam, die Briefwahl sei eingeführt worden, um in bestimmten klar abgegrenzten Ausnahmefällen die Ausübung des Stimmrechts zu ermöglichen. Vom Instrument der Briefwahl werde nun jedoch zunehmend häufiger Gebrauch gemacht. Hierzu erbitte er eine Stellungnahme der Landesregierung.

Abgeordneter **Moritz Promny** hebt hervor, die Fraktion der Freien Demokraten wolle in keinem Fall die Briefwahl als solche diskreditieren. Vielmehr sollte an dieser Stelle das Vertrauen gestärkt werden. Deshalb habe die Fraktion der Freien Demokraten nach der Kenntnis der Landesregierung über mögliche Vorfälle im Zusammenhang mit Vollmachten und ferner gefragt, ob die Landesregierung beabsichtige, an dieser Stelle regulatorisch vorzugehen.

Hinsichtlich der Anspielung von Minister Prof. Dr. Roman Poseck auf die IP-Adressen weise er darauf hin, die Freien Demokraten hätten gesetzliche Regelungen zum Quick-Freeze-Verfahren mitgetragen. Insofern sollte an dieser Stelle keine singuläre Betrachtung vorgenommen werden.

Abgeordneter **Alexander Bauer** unterstreicht das gemeinsame Interesse, Partizipation an Wahlen zu erleichtern, damit möglichst viele Menschen von ihrem Stimm- und Wahlrecht Gebrauch machen könnten. Insofern seien auch die Interessen derjenigen zu berücksichtigen, die ihren Wahlzettel lieber zu Hause ausfüllten. Deshalb sollte an der Briefwahl festgehalten werden. Im

Übrigen gehe er davon aus, dass das Instrument der Briefwahl grundsätzlich betrugsfrei genutzt werde.

Abgeordneter **Christoph Sippel** merkt an, das erhöhte Briefwahlaufkommen bei der Kommunalwahl sei sicherlich auf die Möglichkeit des Kumulierens und des Panaschierens und die insofern gegebene Komplexität des Wahlzettels zurückzuführen. Das Instrument der Briefwahl sollte keinesfalls in Misskredit gebracht werden. Vielmehr sollte es gemeinsames Interesse sein, die Wahlbeteiligung zu erhöhen. Die Briefwahl trage mit dazu bei.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** hebt hervor, die Briefwahl sei ein wichtiges Instrument und trage zu einer hohen Wahlbeteiligung bei. Deshalb beabsichtige die Landesregierung nicht, die Briefwahl einzuschränken oder an weitere Voraussetzungen zu knüpfen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und der ekom21 könne er nicht im Einzelnen darstellen, zumal diese Fragestellung die kommunale Selbstverwaltung betreffe. Deshalb könne er keine Angaben dazu machen, wie Vollmachtüberprüfungen seitens der Kommunen bzw. der ekom21 im Einzelnen vorgenommen würden. Er gehe jedoch davon aus, dass die Kommunen hierbei gewissenhaft vorgehen.

Sollte sich aus der anstehenden Kommunalwahl im Nachhinein Handlungsbedarf ergeben, werde die Landesregierung diesen selbstverständlich aufgreifen, sodass dieser auch im Innenausschuss zur Sprache kommen werde. Die Landesregierung werde aber nicht kurz vor der Wahl bewährte Abläufe infrage stellen und schon gar nicht in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen.

Abgeordneter **Moritz Promny** stellt klar, die große Bedeutung des Instruments der Briefwahl und das Ziel einer hohen Wahlbeteiligung werde sicherlich von niemandem in Abrede gestellt. Umso wichtiger sei es, zu verdeutlichen, dass der Wählerwille zähle, aber nicht der Wille eines Dritten. Die Aussage des Magistrats der Stadt Frankfurt, dass die Vollmacht nicht überprüft werde, müsse Anlass für das Innenministerium sein, dem nachzugehen.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** erwidert, er sehe nach wie vor keinen Anlass, an dieser Stelle einzugreifen. Das Verfahren habe sich insgesamt bewährt und obliege der kommunalen Selbstverwaltung. Sollten die Kommunen an dieser Stelle ein grundlegendes Problem erkennen, würden die Kommunen dies dem Land gegenüber sicherlich vortragen.

Ferner unterstreiche er die Bedeutung des Gleichlaufs unterschiedlicher Wahlen. Unterschiedliche Vorgehensweisen bei zeitgleich stattfindenden Wahlen seien Wahlhelfern und Wählern nur schwer vermittelbar.

MinDirig **Dr. Wilhelm Kanther**, HMdl, fügt hinzu, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei die Briefwahl ein Instrument, um die Allgemeinheit der Wahl zu vergrößern. Dies gehe allerdings zulasten des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl. Das Bundesverfassungsgericht habe sich nicht dazu geäußert, bis zu welcher Größe der Wahlbeteiligung die Einschränkung der Öffentlichkeit der Wahl akzeptabel sei. Bisher seien in diesem Zusammenhang keine Klagen anhängig. Insofern sehe er keine Schwelle als erreicht an.

Briefwahlunterlagen könnten im Übrigen nicht nur auf elektronischem Wege beantragt werden, sondern auch über einen entsprechenden Vermerk auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsschreibens. Zudem würden für einen Dritten beantragte Briefwahlunterlagen an die Wohnadresse des Wählers versandt. Insofern sei die Wahrscheinlichkeit des Missbrauchs eher gering.

Je sicherer ein Verfahren ausgestaltet werde, umso mehr werde der Grundsatz der Allgemeinheit eingeschränkt.

**Beschluss:**

INA 21/39 – 04.03.2026

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts im Innenausschuss als erledigt.

Zu Beginn der Sitzung kam der Ausschuss überein, den Antrag der Antragsteller anzunehmen und den Dringlichen Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(einvernehmlich)

(Ende des nicht öffentlichen Teils der Sitzung: 17:29 Uhr –  
Weiter mit nicht öffentlichem Teil)

Wiesbaden, 27. März 2026

Protokollführung:

Vorsitz:

Henrik Dransmann

Thomas Hering